

Sitzungsvorlage

Nr.: 2019/213

Antrag

Antrag der Gruppe grüneXsoli im Kreistag Lüchow-Dannenberg am 19.04.2019: öffentliche und barrierefreie Zugänglichkeit des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG.

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	20.05.2019	TOP
Kreisausschuss	27.05.2019	TOP
Kreistag	24.06.2019	TOP

Eingang per E-Mail am 19.04.2019



Kreistagsgruppe Lüchow-Dannenberg | Lindenstraße 7 | 29462 Wustrow (Wendland)

Antrag an den Kreistag, an den Kreis- sowie Fachausschuss:

Kompensationsverzeichnis öffentlich zugänglich machen!

Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Landrat!

Die Gruppe grüneXsoli beantragt die öffentliche und barrierefreie Zugänglichkeit des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG.

Begründung:

Mit dem zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz ist die Verpflichtung zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses eingeführt worden (§ 17 Abs. 6 BNatSchG): *"Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben."*

Die inhaltliche Ausgestaltung des Kompensationsverzeichnisses obliegt den Ländern; hierzu enthält das Bundesnaturschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung (§ 17 Abs. 11 BNatSchG).

Die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle ist für das Land Niedersachsen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

geregelt (§ 7 Abs. 2 NAGBNatSchG): *"Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig."*

Die Inhalte des Kompensationsverzeichnisses sind in der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1. Februar 2013 geregelt. Demzufolge sind im Kompensationsverzeichnis die folgenden Angaben zu erfassen (§ 1 NKompVzVO):

- "1. Die Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 BNatSchG übermittelnden Behörde,*
- 2. das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geändert worden ist,*
- 3. die Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,*
- 4. eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS."*

§ 17 Abs. 6 BNatSchG gilt aufgrund der Sonderregelung des § 18 BNatSchG nicht für bauplanungsrechtlich dargestellte oder festgesetzte Kompensationsmaßnahmen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen und der ihnen zugeordneten Flächen in das Kompensationsverzeichnis ist jedoch aus unserer Sicht sinnvoll und sollte deshalb angestrebt werden.

Um im Rahmen einer transparenten und bürgernahen Verwaltung die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und deren Umsetzung aufzuzeigen, sollte das Kompensationsverzeichnis öffentlich und barrierefrei (online) zugänglich gemacht werden. Obschon eine gesetzliche Pflicht hierzu nicht besteht, ist der Geist des damaligen Gesetzentwurfes zum BNatSchG (Bundestagsdrucksache 16/12274) von CDU/CSU und SPD so zu lesen, dass dem Transparenzgedanken hoher Stellenwert eingeräumt werden sollte. Das Naturschutzrecht solle insgesamt *„klarer“* und *„übersichtlicher“* gestaltet werden.

Das kann aus unserer Sicht nur effektiv gelingen, wenn **das Kompensationsverzeichnis barrierefrei und öffentlich zugänglich gemacht wird.**

Minister Lies weist zurecht in den Landtagsdrucksache 18/699 daraufhin, dass *„im Rahmen einer im Jahr 2016 vom damaligen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz durchgeführten Umfrage neun untere Naturschutzbehörden (Landkreise Aurich, Cuxhaven, Emsland, Gifhorn, Goslar, Lüneburg, Nienburg und Osnabrück sowie die Stadt Salzgitter) angaben, ein öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis zu führen; davon waren vier Verzeichnisse online einsehbar (Landkreise Aurich, Cuxhaven, Lüneburg und Osnabrück).“*

Für die Bearbeitung besten Dank

**Für die Gruppe
MARKUS SCHÖNING**

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 17 Abs. 6 BNatschG sieht vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden. Die Norm sieht keine Pflicht vor, dieses Kompensationsverzeichnis oder Kataster jedermann öffentlich zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung ist jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Eine digitale Version des Kompensationsflächenkatasters für den Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich gerade im Aufbau. Derzeit erfolgt die Befüllung des digitalen Katasters mittels Übertragung der Kompensationsmaßnahmen in eine digitale Karte und deren Verknüpfung mit den zugehörigen digitalisierten Akten.

Eine Darstellung ausgewählter Angaben zu den im Kataster eingetragenen Kompensationsflächen könnte grundsätzlich über das Geoportal des Landkreises erfolgen. Eine öffentliche Zugänglichmachung des Kompensationsflächenkatasters wäre allerdings nur in eingeschränktem Maße möglich, denn beachtet werden muss, dass bei einer Veröffentlichung personenbezogene Daten, insbesondere Namen von Grundstückseigentümern, nicht mit veröffentlicht werden. Auch wenn nach Niedersächsischem Umweltinformationsgesetz grundsätzlich jedermann ohne Anlass die Einsicht in das hiesige Kompensationsflächenkataster beantragen kann und somit gegebenenfalls auch mehrere Informationen über personenbezogene Daten erhalten kann, so rechtfertigt diese grundsätzlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit personenbezogene Daten zu erhalten, nicht, dass sie generell auch gleich im Rahmen eines veröffentlichten Kompensationsflächenkatasters bereit gestellt wird. Im Unterschied zu einem pauschal veröffentlichten Kompensationsflächenkataster würden bei einem Antrag nach NUIG die personenbezogenen Daten Dritter nur bei einem schutzwürdigen Interesse des Antragstellers daran oder aber wenn der Dritte eingewilligt hat, herausgegeben werden, nicht aber pauschal. Diese Wertung muss natürlich auch übertragen werden auf die Veröffentlichung eines Kompensationsflächenkatasters.

Die Veröffentlichung des Kompensationskatasters könnte grundsätzlich nur grob die Maßnahmen beschreiben, nicht aber so ausführlich wie sie etwa in einer Genehmigung bzw. den anliegenden Konzepten hierzu verankert ist. Es könnte zu Missverständnissen der einsehenden Bürger kommen, die strittige Flächen kontrollieren und vermeintliche Defizite feststellen, schlichtweg weil das einsehbare Kataster nicht abschließend alle Informationen für sie bereithält. Es ist damit zu rechnen, dass die Veröffentlichung des Kompensationsflächenkatasters zu einem Mehraufwand an Überprüfungsverfahren führen würde, die gegebenenfalls nicht allesamt eine Verfehlung des Maßnahmenziels feststellen, sehr wohl jedoch Personalkapazität in Anspruch nehmen würden.

In Anbetracht dessen, dass nach NUIG ohnehin jedermann Anspruch auf entsprechende Umweltinformationen auf Anfrage hat, sollte die technische und rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung abgewogen werden mit dem organisatorischen und personellen Aufwand den eine Veröffentlichung des Katasters nach sich zieht. Es stellt sich die Frage des Mehrwerts einer solchen Veröffentlichung vorab.

Gez. Rößler
